

BESCHLUSSVORLAGE V553/20 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	15.10.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	23.10.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat aufgrund der Entwicklungen der Corona-Pandemie (COVID-19);

Amtliche Bekanntmachungen;

Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen aus Anlass der Corona-Pandemie auf der stadteigenen Homepage

(Referenten: Frau Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll, Herr Müller)

Antrag:

§ 67 der Geschäftsordnung für den Stadtrat in der Fassung vom 23.07.2020 wird wie folgt geändert (Änderungen sind in Fettschrift gekennzeichnet):

- § 67 (Art der Bekanntmachung) Absatz 1:
¹Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Ingolstädter Regionalanzeigers amtlich bekanntgemacht. ²Bis einschließlich 31. Dezember **2021** werden Satzungen und Verordnungen für den Fall und den Zeitraum, in dem ein Vertrieb des Ingolstädter Regionalanzeigers nicht stattfindet, im DONAUKURIER amtlich bekannt gemacht. ³Zusätzlich zur amtlichen Bekanntmachung werden Satzungen und Verordnungen im Internet veröffentlicht.
- § 67 (Art der Bekanntmachung) Absatz 2 (neu):
¹**Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig möglich, so kann die Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Ingolstadt, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt gemacht werden.** ²Die

Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach Absatz 1 zu veröffentlichen.

- § 67 (Art der Bekanntmachung) Absatz 2 wird zu Absatz 3 (neu).

In Vertretung

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Der Bayerische Städtetag hat im Zuge der verschärften Regelungen der Bayerischen Staatsregierung zum Verhalten von Personen im Rahmen der Entwicklungen der Corona-Pandemie per Rundschreiben Nr. S 141/2020 vom 14.10.2020 darüber informiert, dass in streng begrenzten Ausnahmefällen Allgemeinverfügungen zum Schutz von Leben und Sachgütern durch eine Veröffentlichung deren Regelungsinhalts an einer geeigneten Stelle der stadteigenen Homepage öffentlich bekannt gegeben werden können.

Dies bietet den Vorteil einer schnellen Reaktionsfähigkeit auf weitere Ereignisse in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie; die Wirksamkeit einer Verfügung kann dadurch regelmäßig schneller eintreten, als dies durch eine Veröffentlichung in einer (ggf. an redaktionelle Fristen gekoppelten) Druckausgabe erreicht werden könnte.

Eine wirksame öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen zum Schutz von Leben und Sachgütern auf der stadt eigenen Homepage setzt eine Anpassung der in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt festgelegten Art und Weise der ortsüblichen Bekanntmachung sowie eine nachträgliche (deklaratorische) Veröffentlichung in den sonst üblichen Medien voraus.

Ferner hat sich das Presseamt aufgrund aktueller Entwicklung dazu ausgesprochen, das gültige Medium für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen, den Ingolstädter Regionalanzeiger (IZ), zunächst für das Jahr 2021 beizubehalten und die Überlegungen zur Veröffentlichung mittels Amtsblatt vorerst nicht weiter zu verfolgen. Die Veröffentlichung der Amtlichen Bekanntmachungen im Ingolstädter Regionalanzeiger ist der Bevölkerung bekannt. Aus Vertrauensschutzgründen sollte diese Form daher beibehalten werden.

Es wird daher vorgeschlagen, in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in Orientierung an die „Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise“ im Bereich der Landeshauptstadt München, auf die durch den Bayerischen Städtetag hingewiesen wurde, die entsprechenden Regelungen für eine wirksame Veröffentlichung von Allgemeinverfügungen auf der städtischen Homepage zu verankern.